

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 30. SEPTEMBER 2015

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung genehmigte der Rat das abgeänderte Projekt und die Kostenschätzung der Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach. Dieses Projekt ist im Rahmen der Ländlichen Entwicklung von Seiten der Wallonischen Region als 1. Konvention mit einem Zuschuss von 60 % veranschlagt. Der zuständige Minister der Wallonischen Region muss nur noch sein Einverständnis geben. Dann kann die Neugestaltung der Zufahrt zur Ourgrundiahalle für 215.011,56 € (Mehrwertsteuer inbegriffen) in Angriff genommen werden. Der Rat genehmigte im gleichen Beschluss die Verlängerung des Fußpfades zum „Lukerusbrunnen“ für 18.948,60 € (Mehrwertsteuer inbegriffen). Dieser Fußpfad wird in einer 2. Phase erweitert und wird nicht von der Wallonischen Region bezuschusst.

Die Erneuerung der Bürgersteige entlang der Römerstraße in Hünningen im Rahmen der unterirdischen Verlegung der Niederspannungsleitungen wurde genehmigt. Die Arbeiten werden auf 60.000,00 € geschätzt.

Die Auftragsbedingungen und die Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautorens für das Projekt „Neugestaltung der Begegnungsstätte Bürgerschaft in Schönberg“ wurden festgelegt. Für diese Dienstleistung ist ein Betrag von 5.000,00 € vorgesehen worden.

Der Stadtrat genehmigte einstimmig das Lastenheft und den Holzverkauf vom 14. Oktober 2015 für das Wirtschaftsjahr 2016. Insgesamt bietet die Gemeinde 17.881 m³ Nadelholz zum Verkauf an.

Die Verlegung einer Wasserleitung in Rodt, Tomberg und die Anpassung der Bedingungen für eine konforme Lieferung durch die Dienste der Stadtwerke wurde einstimmig genehmigt. Die Kosten für die Arbeiten belaufen sich auf 47.800,00 €.

Der Geländetausch zwischen der Stadt und der Gesellschaft IMMO H.S. wurde definitiv genehmigt.

Im Zuge der Erneuerung der Hausnummerierung in Recht wurde festgestellt, dass die Einführung von 3 zusätzlichen Straßennamen die bestehende Situation vereinfachen wird. Folgende Namen werden neu eingeführt:

Birkengasse: Weg zwischen „Dorfstraße“ und „Zur Kaiserbaracke“.

Trauborn: Siedlung links von „Ober-Meilvenn“.

Zum Bergwerk: Zufahrt zum Schieferstollen oberhalb der "Bergstraße".

Der Verkauf eines Geländestreifens in Eiterbach von 559 m² für 838,50 € wurde als Prinzipbeschluss gefasst.

Der Vertrag zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfzentrum Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith hinsichtlich der Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln wurde vom Rat genehmigt. Laut Dekret vom 5. Mai 2014 muss der Stadtrat dem Vertrag zustimmen, da das ÖSHZ sich verpflichtet 12,5 % der Gehaltskosten zu übernehmen.

Die Rechnungsablagen der Kirchenfabriken Sankt Vitus Sankt Vith, Sankt Georg Schönberg, Sankt Michael Emmels-Hünningen und Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2014 wurde alle gebilligt.

Ab dem 1. Januar 2015 unterliegen die Interkommunalen der Gesellschaftssteuer auch für die Behandlung und Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region. Da das Substitutionsprinzip gesetzlich zugelassen ist in Steuerangelegenheiten, treten die Gemeinden an die Stelle der AIVE, um die günstigste Besteuerungsmöglichkeit zu gewähren. Das Substitutionsprinzip wurde einstimmig genehmigt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. SEPTEMBER 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS, und Frau KALBUSCH-MERTES Ratsmitglieder. Es fehlten entschuldigt, Herr GROMMES, Schöffe und Herr HALMES, Ratsmitglied. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung, Neugestaltung Dorfplatz Mackenbach. Genehmigung des abgeänderten Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13. Juli 2011, durch welchen die Ausführungskonvention 2011 für das Projekt zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach genehmigt wurde;

Aufgrund der Genehmigung der vorgenannten Ausführungskonvention durch die zuständige Behörde der Wallonischen Region am 25. Januar 2012;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. September 2013 zur Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt aufgrund der am 20. Mai 2015 erhaltenen Baugenehmigung einige Abänderungen erfahren musste;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Dorfplatzes Mackenbach;

In Anbetracht dessen, dass die Ausführung der Arbeiten, unter Vorbehalt, in zwei Phasen erfolgt:

1. Neugestaltung der Zufahrt zur Ourgrundiahalle (bezuschusster Teil: 215.011,56 €, MwSt. inbegriffen);
2. Verlängerung des Fußpfades zum Lukerusbunnen (nicht bezuschusster Teil: 18.948,60 €, MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die Ausführung der Arbeiten der zweiten Phase gegebenenfalls in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde Sankt Vith erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten im Gesamten nunmehr auf 233.960,16 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können zuzüglich Honorare in Höhe von 16.143,25 € (MwSt. inbegriffen) und Honorare für die Sicherheitskoordination in Höhe von 1.331,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushaltsplan 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Das angepasste Lastenheft zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach mit einer Kostenschätzung in Höhe von 233.960,16 € (MwSt. inbegriffen), sowie die Honorare in Höhe von 16.143,25 € (MwSt. inbegriffen) und Honorare für die Sicherheitskoordination in Höhe von 1.331,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite werden im Haushaltsplan 2016 eingetragen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die vollständige Akte an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Regierung der Wallonie zwecks Genehmigung durch den zuständigen Minister weiterzuleiten.

2. Erneuerung der Bürgersteige entlang der Römerstraße in Hünningen im Rahmen der unterirdischen Verlegung der Niederspannungsleitungen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Mai 2015, mit welchem das Projekt zur unterirdischen Verlegung der Niederspannungsleitungen in Hünningen, "Römerstraße" genehmigt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es in diesem Zusammenhang sinnvoll erscheint, die entsprechenden Bürgersteige zu erneuern;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 17.09.2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 60.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Bürgersteige entlang der Römerstraße in Hünningen im Rahmen der unterirdischen Verlegung der Niederspannungsleitungen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 60.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

3. Schönberg – Projekt „Neugestaltung der Begegnungsstätte Bürgerschaft in Schönberg“. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes zur Neugestaltung der Begegnungsstätte Bürgerschaft in Schönberg.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in der nächsten Haushaltsplananpassung des Jahres 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2016:

a) Lastenheft, Besondere Bedingungen, Genehmigung.

b) Holzverkauf vom 14.10.2015. Prinzipbeschluss. (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2016;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2015, Wirtschaftsjahr 2016;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2016 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose Nr. 401 bis Nr. 411) mit insgesamt 17.881 m³ gelegen in den Gemeindegewaldungen der Stadt Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

5. Wassernetz Rodt: Verlegung einer Wasserleitung in Rodt-Tomberg (PVC 90mm / L= 375 m) und Anpassung der Bedingungen für eine konforme Lieferung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf rund 47.800,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 der Stadtwerke Sankt Vith eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Rodt: Verlegung einer Wasserleitung in Rodt-Tomberg (PVC 90mm / L= 375 m) und Anpassung der Bedingungen für eine konforme Lieferung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 47.800,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

II. Immobilienangelegenheiten

6. Erweiterung des Parkplatzes der Klinik in Sankt Vith. Kenntnisnahme des Abschlusses der Bekanntmachung.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Klinik St. Josef, Klosterstraße, 9, 4780 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Erweiterung eines Parkplatzes in Sankt Vith, Flur D, Nr. 96/W2;
Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;
In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;
Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 24.08.2015 bis zum 22.09.2015 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Der Erweiterung des Parkplatzes, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

7. Geländetausch in Sankt Vith zwischen der Gesellschaft Immo H.S. und der Gemeinde: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Tauschpartner Gemeindeeigentum, gelegen in Sankt Vith, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Nr. 143 L6 und Nr. 143 E6 in Benutz haben;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 15.07.2015;

In Anbetracht des Tauschversprechens der Gesellschaft Immo H.S., mit Gesellschaftssitz in Maldingen, 13, 4791 Burg-Reuland, vom 24.08.2015;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.08.2015 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 15.07.2015, ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt folgende Lose an die Gesellschaft Immo H.S., mit Gesellschaftssitz in Maldingen, 13, 4791 Burg-Reuland, ab:

- das Los Nr. 2 mit einer vermessenen Fläche von 26 m², Teilstück der Parzelle Nr. 143 L6, katastriert Gemarkung 1, Flur A, so wie es auf dem Vermessungsplan in rosa eingezeichnet ist;
- das Los Nr. 3 mit einer vermessenen Fläche von 12 m² (hierbei handelt es sich um die Parzelle Nr. 143 E6, katastriert Gemarkung 1, Flur A), so wie es auf dem Vermessungsplan in Gelb eingezeichnet ist;
- das Los Nr. 4 mit einer vermessenen Fläche von 34 m², Teilstück der Parzelle Nr. 143 L6, katastriert Gemarkung 1, Flur A, so wie es auf dem Vermessungsplan in grün eingezeichnet ist.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug von der Gesellschaft Immo H.S. das Los Nr. 1 mit einer vermessenen Fläche von 88 m², Teilstück der Parzelle Nr. 143 M6, katastriert Gemarkung 1, Flur A, so wie es auf dem Vermessungsplan in blau eingezeichnet ist.

Artikel 2: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft Immo H.S. sind.

8. Einführung zusätzlicher Straßennamen in Recht.

Der Stadtrat:

Angesichts der Notwendigkeit der Erneuerung der Hausnummerierung in Recht und der Feststellung, dass die Einführung zusätzlicher Straßennamen die bestehende Situation vereinfachen wird;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege vom 24. August 2015;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Straßennamen zusätzlich in Recht einzuführen:

- Birkengasse
- Trauborn
- Zum Bergwerk.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

9. Verkauf von Gelände in Eiterbach an Herrn Jonathan UPHOFF: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Jonathan UPHOFF, wohnhaft in Rue de l'Amazone, 19, 1050 Ixelles, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 33 F, katastriert Gemarkung 2, Flur F, gelegen in Eiterbach;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Jonathan UPHOFF vom 01.09.2015;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Michaël BROUWIER, Chemin des Bouleaux, 2, 4650 Grand-Rechain, vom 29.07.2015;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 33 F, katastriert Gemarkung 2, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 559 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Michaël BROUWIER, Chemin des Bouleaux, 2, 4650 Grand-Rechain, vom 29.07.2015 eingezeichnet ist, zum Preis von 1,50 €/m² an Herrn Jonathan UPHOFF, wohnhaft in Rue de l'Amazone, 19, 1050 Ixelles, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Jonathan UPHOFF an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Kaufpreis: 559 m² x 1,50 €/m² = 838,50 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn Jonathan UPHOFF, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

III. Verschiedenes

10. Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfzentrum Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith hinsichtlich der Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Mai 2015 zur Ausführung des Dekretes vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Vertrages zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfzentrum Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass in diesem Vertrag die Aufgabenbeschreibung der VoG Patchwork, die Finanzierung und die Dauer festgehalten sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde beziehungsweise der Stadtrat der Gemeinde Sankt Vith laut Dekret vom 5. Mai 2014 diesem Vertrag zustimmen muss;

In Erwägung, dass das Öffentliche Sozialhilfzentrum Sankt Vith sich verpflichtet, 12,5 % der effektiven Gehaltkosten zu übernehmen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Ratsmitglied Paul BONGARTZ verlässt den Saal und nimmt nicht an der Abstimmung teil. Auf Nachfrage von Ratsmitglied BERENS begründet Herr BONGARTZ dies damit, dass er Präsident des Öffentlichen Sozialhilfzentrums Sankt Vith und Präsident der VoG Patchwork ist.

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem vorliegenden Entwurf des Vertrages zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork, dem Öffentlichen Sozialhilfzentrum Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith zuzustimmen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Patchwork und dem Öffentlichen Sozialhilfzentrum Sankt Vith zuzustellen ist.

11. Projekt „Kunstobjekt“ Rathausplatz. Fachjury. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015.

Vorstehender Punkt wird von der Tagesordnung zurückgezogen.

IV. Finanzen

12. Rechnungsablagen 2014 der Kirchenfabriken Sankt Vith, Schönberg, Emmels-Hünningen und Lommersweiler. Billigung.

a. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.05.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 24.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.08.2015;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 130.829,07 €

- auf der Ausgabenseite: 123.886,05 €

und mit einem Überschuss von 6.943,02 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 mit den nachfolgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/12 Gemeindegremium: 71.282,12 € aufgrund der Kontoauszüge 2014. (Der Restzuschuss 2014 in Höhe von 3.600,00 € wurde Anfang 2015 überwiesen. Der Gesamtbetrag beläuft sich demzufolge auf 74.882,12 €).

E.II/16 Überschuss des Rechnungsjahres 2013: 6.633,80 €.

E.II/21 Außergewöhnliche Beiträge der Gemeinde: gemäß den Ausgabebelegen: 17.412,63 € (der ausgezahlte außerordentliche Gemeindegremium beläuft sich auf 7.999,60 €).

A.I/1 Oblaten: gemäß den Belegen 135,68 € (anstatt 114,20 €).

A.I/4 Strom Kirche: gemäß den Belegen 9.841,71 € (Prüfung Rendant: 7.977,62 € / verschiedene Belege 2013 irrtümlich beigefügt).

A.I/6 Wasser: gemäß den Belegen 649,96 € (anstatt 661,96 €).

A.II/20: Löhne Pfarrsekretariat: Rechtfertigungsbeleg 12/2014 fehlt.

A.II/41: Unterhalt andere bebaute Liegenschaften / Kaplanei: Ausgabebeleg in Höhe von 241,48 € fehlt. Die Zahlung wurde gemäß Kontoauszug ausgeführt.

A.III/67: Große Ausbesserungen Pfarrhaus: siehe Bemerkung zu E.II/21.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 137.462,87 €

- auf der Ausgabenseite: 125.756,88 €

und wird mit einem Überschuss von 11.705,99 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 13.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 14.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 03.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.07.2015;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 26.08.2015 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 104.798,08 €
- auf der Ausgabenseite: 73.939,86 €

und mit einem Überschuss von 30.858,22 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderung genehmigt hat:

E.II/16: Überschuss des Vorjahres: 25.810,29 € (anstatt 25.810,36 €).

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 13.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 104.798,01 €
- auf der Ausgabenseite: 73.939,86 €

und wird mit einem Überschuss von 30.858,15 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 20.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.08.2015;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.179,55 €
- auf der Ausgabenseite: 26.577,11 €

und mit einem Überschuss von 3.602,44 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat:

Einnahmen: alle Belege sollen der Rechnungsablage beigelegt werden.

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 4.053,05 € anstatt 3.429,32 €.

Ausgaben:

A.I/11 (Wäsche): 366,36 € aufgrund der Überweisung.

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 3.031,05 € anstatt 3.030,75 €.

A.II/46b (Strom alte Schule): 0 € anstatt 55,00 € kein Beleg gefunden.

A.II/53 (Telefon, Porto): 150,00 € anstatt 300,00 €

A.II/54 (Blumen): 550,31 € anstatt 450,31 €.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 30.803,28 €
- auf der Ausgabenseite: 26.472,41 €

und wird mit einem Überschuss von 4.330,87 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.03.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 19.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.08.2015;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 40.240,97 €
- auf der Ausgabenseite: 24.316,41 €

und mit einem Überschuss von 15.924,56 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 mit den nachfolgenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/42: Unterhalt der Orgel: Beleg nicht beigelegt.

A.III/66: Anstrich, Außentür, Fenster Sakristei Lommersweiler: 3.176,77 € (anstatt 3.379,42 €).

In der Erwägung, dass in der zusammenfassenden Tabelle nachfolgende Änderungen vorzunehmen sind:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 29.285,66 € (anstatt 40240,97 €).

Gesamtbetrag der Ausgaben: 24.192,44 € (anstatt 24316,41 €).

Überschuss der Rechnungsablage: 5.093,22 € (anstatt 15.924,56 €).

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.285,66 €
- auf der Ausgabenseite: 24.192,44 €

und wird mit einem Überschuss von 5.093,22 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Substitutionsprinzip AIVE (Interkommunale Abfallentsorgung).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Steuerdekretes vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region, insbesondere der Artikel 3, 8 und 18;

Aufgrund des Dekretes vom 06.05.1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regional Abgaben;

Aufgrund des Artikels 1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen AIVE ist und dass diese ganz oder teilweise die Behandlung der Haushaltsabfälle der Interkommunalen Intradel anvertraut hat;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunalen AIVE und Intradel;

Aufgrund der Artikel 17 und folgende des Programmgesetzes vom 19.12.2014, aus denen hervorgeht, dass die Interkommunalen AIVE und Intradel nach dem System der Gesellschaftssteuer für die ab dem 01.01.2015 erwirtschafteten Erträge besteuert werden müssen;

In Erwägung, dass – in Anbetracht der Nichtabzugsfähigkeit der Umweltabgaben von der Gesellschaftssteuer – diese Änderung der Besteuerungsregelung der Interkommunalen eine zusätzliche Belastung der Gemeinde mit steuerlichen Mehrkosten in Höhe von 51,5 % des Betrags der vorgenannten Abgaben zur Folge haben wird;

Aufgrund der Artikel 3 und 8 des Steuerdekrets vom 22.03.2007, der unter dieser Voraussetzung die Möglichkeit für die Gemeinde vorsieht, an die Stelle des Abgabepflichtigen für die Erklärung dieser Abgabe und dessen Zahlung zu treten;

In Erwägung, dass das Urteil BREPOELS vom 06.06.1961 das Prinzip der rechtmäßigen Wahl der günstigsten Besteuerung festschreibt und dass das Steuerdekret vom 22.03.2007 den Gemeinden ausdrücklich erlaubt, auf diesen Mechanismus zurückzugreifen;

In Erwägung, dass dieses Substitutionsprinzip in Steuerangelegenheiten zugelassen ist und dass keine verbotene Scheingestaltung gegenüber der Steuerbehörde und demzufolge kein Steuerbetrug vorliegt, wenn die Parteien – um eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen zu können – unter Nutzung der Vertragsfreiheit ohne jedoch gegen gesetzliche Verpflichtungen zu verstoßen Handlungen begehen, deren gesamte Folgen sie annehmen, auch wenn diese Handlungen mit dem einzigen Ziel erfolgen, die Steuerlast zu verringern;

In Erwägung, dass hierdurch die Gemeinde die Belastung durch die steuerlichen Mehrkosten infolge der Nichtabzugsfähigkeit der regionalen Umweltabgabe von der Gesellschaftssteuer vermeidet;

In Erwägung außerdem, dass im Sinne einer administrativen Vereinfachung die Interkommunalen AIVE und Intradel vorschlagen, die Gemeinde bei der Umsetzung der administrativen Schritte zur Erklärung der Abgaben zu unterstützen;

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 3, 8 und 18 des Steuerdekretes vom 22.03.2007 jede Interkommunale solidarisch verantwortlich für die Zahlung der Abgabe ist;

In Erwägung, dass – in Anbetracht insbesondere der der Interkommunalen übertragenen Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle und gleichgestellten Abfälle – vorgeschlagen wird, letzterer die administrativen Schritte in Bezug auf die Erklärung der Abgabe und deren Zahlung anzuvertrauen;

In Erwägung, dass der vorliegende Beschluss keine finanziellen Auswirkungen hat, insofern der Substitutionsmechanismus keine Erhöhung der bereits an die Interkommunalen überwiesenen Beträge zur Folge hat und dass, demzufolge, gemäß Artikel L1124-40 kein Gutachten des Finanzdirektors erforderlich ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Abgabe für die Aufnahme von Abfällen in technische Vergrabungszentren (TVZ)

1. Gemäß Absatz 2 des Artikels 3 des Steuerdekretes vom 22.03.2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen AIVE zu treten, die als Betreiber des TVZ für die Abgabe auf die Aufnahme der Abfälle in TVZ als Abgabepflichtiger gilt.
2. Die Interkommunale AIVE zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22.03.2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Artikel 2: Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen

1. Gemäß Absatz 2 des Artikels 8 des Steuerdekretes vom 22.03.2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen Intradel zu treten, die als Betreiber der Abfallverbrennungsanlage für die Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen als Abgabepflichtiger gilt.
2. Die Interkommunale Intradel zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22.03.2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Artikel 3: Ergänzende Abgabe auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen

1. Beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf die in Artikel 18 des Steuerdekretes vom 22.03.2007 vorgesehene ergänzende Abgabe auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen an die Stelle der Interkommunalen AIVE als Abgabepflichtiger dieser Abgabe zu treten.
2. Die Interkommunale AIVE zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22.03.2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Die übertragene Aufgabe betrifft ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen der Abgabepflichtigen der im Dekret vom 06.05.1999 vorgesehenen wallonischen Abgaben.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."